

3. mit Ablauf der vorgenannten Frist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. der Termin zur Erörterung formgerecht erhobener Einwendungen zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben wird, die Erörterung nach Bekanntgabe auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von anderen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erfolgt,
5. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Straubing, 10.07.1991  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Dienststelle Straubing

I.A.  
Muthmann

**Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd**  
A4 - 143.3-Do/20

**Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes;**

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung der Donaustauhaltung Straubing - Teilabschnitt VI - von Donau-km 2336,12 bis Donau-km 2345,80, rechtes Ufer, und Donau-km 2335,80 bis Donau-km 2345,80, linkes Ufer, mit Ausbaumaßnahmen in den Gemarkungen Obermotzing, Aholting, Gmünd, Pittrich, Köbnach, Kirchroth, Oberzeitldorn, Pondorf, Niederachdorf und Stadldorf

Bekanntmachung vom 12.05.1989 - A4 - 143.3-Do/20 -

**Bekanntmachung**

Die gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführende Erörterung der Planunterlagen für das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren und der hierzu eingegangenen Einwendungen der von dem Rechtsbeistand Karl Wanninger, Oberzeitldorn, vertretenen privaten Beteiligten, findet

**am 06., 07. und 08. August 1991,  
jeweils um 10.00 Uhr,  
im Konferenzraum des Rathauses  
der Stadt Straubing,  
Theresienplatz 20, 8440 Straubing,  
I. Stock, Zimmer 103**

statt.

Die Erörterung ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht öffentlich.

Die Erörterung mit den übrigen privaten Einwendungsführern findet in späteren Terminen statt. Über diese werden die Beteiligten rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung sowie persönliches Anschreiben informiert.

Im Auftrag  
(Heinz)

Beglaubigt  
(Schmidt)

43-173/2-5

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;  
Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen  
über den Schutz eines Landschaftsbestandteiles  
„Linde in Oberschneiding“, Gemeinde Oberschneiding**

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 und 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 GVBl S. 135) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 03.05.91, Nr. 820-8632-84, genehmigte

**Verordnung**

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

1. Die in Oberschneiding auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Oberschneiding, Gemeinde Oberschneiding, gelegene Winterlinde wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
2. Zur Sicherung des Landschaftsbestandteiles erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Linde im Bereich der Kronentraufe.
3. Der Landschaftsbestandteil mit der geschützten Umgebung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
4. Die Karte wird beim Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig aufbewahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die alleinstehende Winterlinde aufgrund ihres mächtigen Wuchses und der ortsbildbestimmenden Bedeutung als wohl ältester Baum in der Ortschaft Oberschneiding für das Landschafts- und Ortsbild zu sichern.

**§ 3**

**Verbote**

1. Nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde -
  - a) den Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
  - b) Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.
2. Unter das Verbot des Absatzes 1 fällt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder dessen Gefährdung durch Ausbringung von chemischen Mitteln oder durch Bodenverdichtung und Bodenversiegelung sowie durch Lagerung von schweren Maschinen oder Baumaterial.

Als Veränderung oder Beschädigung des Landschaftsbestandteiles gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen oder jede sonstige Störung des Wachstums des Baumes.

Fortsetzung auf Seite 145

#### Herausgeber:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Postfach 0463,  
8440 Straubing, Tel. 09421/300-0 (Vermittlung) bzw. 09421/300 u. Nebenstellenummer (Durchwahl)

Verantwortlich für den Inhalt der jeweiligen Verfasser der  
Bekanntmachung.

Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Bestellungen beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15,  
Postfach 04 63, 8440 Straubing

Druck: L. Kiendl KG, Landschaftstr. 22, 8442 Geiselhöring

Bezugspreis mit Versandgebühren

- a) als Postvertriebsstück DM 10,- vierteljährlich
- b) über die Einheitsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften  
bei Verteilung über die Gemeindefächer DM 8,- vierteljährlich.

Einzelnummern des Amtsblattes ohne Rücksicht auf den Umfang  
DM 1,- incl. Versandkosten

Weiter fallen darunter auch jegliche Kennzeichnung (z.B. Beschilderungen, Bermalungen oder Beschriftungen) und die Errichtung baulicher Anlagen im Traufbereich des Baumes im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf.

#### § 4

##### Ausnahme

Von Verboten nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von sonstigen Markierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeiten oder Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde erfolgt;
- b) von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils dienen, wenn sie auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden oder diesem mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme angezeigt werden.

#### § 5

##### Befreiungen

1. Von den Verboten nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist oder

c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- 2. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 BayNatSchG kann bis zu DM 50.000,- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen Art. 9 und 12 BayNatSchG i.V.m. § 3 dieser Verordnung den Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert
- 2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.1991 in Kraft.

Straubing, 11.07.1991  
Landratsamt Straubing-Bogen

Weiß, Landrat

## II. Sonstige Bekanntmachungen

#### Kraftloserklärung

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 242401776 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 17.07.1991

SPARKASSE STRAUBING-BOGEN  
gez. Warnstorff

#### Kraftloserklärung

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 242401669 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 17.07.1991

SPARKASSE STRAUBING-BOGEN  
gez. Warnstorff